

## Merkblatt Gewerbeabfallverordnung

Ziel der Gewerbeabfallverordnung ist es, durch Getrennsammlung der verschiedenen Abfallfraktionen verstärkt sortenreine, wertstoffhaltige Stoffe der Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. dem Recyclingprozess zuzuführen. Natürliche Ressourcen sollen dadurch geschont und die Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Abfälle, die nicht vermieden werden können, möglichst hochwertig zu verwerten, umgesetzt werden.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt den Umgang mit anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen in Unternehmen sowie mit Bau- und Abbruchabfällen an Baustellen. Sie betrifft jeden Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle.

### Abfallfraktionen

Folgende Abfallfraktionen sind direkt am Entstehungsort, also im Betrieb oder an der Baustelle, zum Zeitpunkt des Entstehens getrennt zu erfassen und zu entsorgen:

#### **gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Papier, Pappe, Karton  
Glas  
Kunststoffe  
Metalle  
Holz  
Textilien  
Bioabfälle  
weitere gewerbespezifische Abfälle  
gefährliche Abfälle  
Restmüll zur Beseitigung für öRE

#### **Bau- und Abbruchabfälle:**

Glas  
Kunststoffe  
Metalle, einschließlich Legierungen  
Holz  
Dämmmaterial  
Bitumengemische  
Baustoffe auf Gipsbasis  
Beton  
Ziegel  
Fliesen und Keramik  
weitere baustellenspezifische Abfälle  
gefährliche Abfälle

Nur in begründeten Ausnahmefällen können einzelne Abfallfraktionen als Gemisch gesammelt werden. Die grundsätzliche Getrennthaltungspflicht der restlichen Abfallfraktionen entfällt dadurch nicht.

Fallen in einem Betrieb, wie zum Beispiel in Architektur-, Anwalts- oder Versicherungsbüros, nachweislich nur geringe Mengen gewerblicher Abfall an, können die vor Ort vorhandenen kommunalen Sammelsysteme für private Haushalte genutzt werden.

Folgende Abfälle unterliegen nicht den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung:

- Verpackungen, die gemäß der Verpackungsverordnung zurückgegeben werden
- Altöle, die gemäß der Altölverordnung zurückgegeben werden
- Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind
- Batterien, die gemäß dem Batteriegesetz zu entsorgen sind

## **Entsorgung**

Grundsätzlich sind alle Abfallfraktionen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer hochwertigen stofflichen Verwertung / Recycling zuzuführen.

Unvermeidlich anfallende Gemische sind zwingend in einer Vorbehandlungsanlage, bzw. bei Bau- und Abbruchabfällen auch in Aufbereitungsanlagen, zu entsorgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

## **Dokumentation**

Die Gewerbeabfallverordnung schreibt eine umfangreiche Dokumentation der ordnungsgemäßen Trennung der anfallenden Abfälle und deren weitere Verwertung vor. Die Dokumentation ist bei jeder Änderung der Gegebenheiten (Änderung der Örtlichkeit, der Abfallzusammensetzung, der Verwertungswege, ...) zu aktualisieren. Eine Abweichung von den Vorgaben / Pflichten ist ausreichend zu begründen. Die Dokumentation ist grundsätzlich vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

### **1. Getrennthaltung**

Der Nachweis der Getrennthaltung ist durch Lagepläne mit eingetragenen Standorten der Abfallbehälter, Verträgen mit Entsorgern, Rechnungen, Praxisbelege u.ä. zu erbringen.

### **2. Gemische**

Für jede gemischt gesammelte Abfallfraktion ist einzeln das Abweichen von der Getrennthaltung zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Vorab sind jedoch immer alle Alternativen zu prüfen.

Eine Ausnahme kann begründet sein, wenn die technische Umsetzung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn nicht genug Platz für das Aufstellen der einzelnen Abfallbehälter vorhanden ist oder diese an einer öffentlich zugänglichen Stelle von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden können.

Auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann zu einer Ausnahmeregelung führen. Sie ist zum Beispiel gegeben, wenn bei einer sehr geringen Menge einer Abfallfraktion die Kosten einer getrennten Sammlung und Verwertung außer Verhältnis höher sind, als die Kosten der gemischten Sammlung und Verwertung.

Bei Bau- und Abbruchabfällen können auch rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe oder eine hohe Verschmutzung der Abfälle zu einer Ausnahme führen.

### **3. Entsorgung**

Die erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind grundsätzlich vor der Entsorgung zu erstellen bzw. einzuholen.

#### **3.1 getrennte Abfallfraktionen**

Für die Entsorgung jeder getrennt gesammelten Abfallfraktion ist eine Erklärung des Entsorgers erforderlich. Darin sind Angaben zu Menge und beabsichtigten Verbleib, also die Art der Verwertung und der Anlage, zu machen.

#### **3.2 Gemische**

Die Entsorgung von Abfallgemischen in einer Vorbehandlungsanlage ist durch eine Bestätigung des Anlagenbetreibers nachzuweisen. Beinhalten muss diese die Menge der entsorgten Gemische und den Nachweis, dass die Anlage den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung entspricht.

Eine Ausnahme von der Entsorgung in einer Vorbehandlungsanlage ist ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Vorliegen können zum Beispiel technische Gründe, wenn ein Gemisch auf Grund seiner Zusammensetzung nicht von einer Vorbehandlungsanlage verwertet werden kann oder die Kosten außer Verhältnis zu einer Verwertung ohne Vorbehandlung stehen.

Auch kann von der Vorbehandlungspflicht der Gemische abgewichen werden, wenn durch einen zertifizierten Sachverständigen eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent im Gewerbebetrieb bestätigt wird.

Die Nachweise und Erklärungen der Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfälle ist analog zu führen. Zu beachten ist hier allerdings, dass nur für überwiegend nicht mineralische Gemische eine Vorbehandlungspflicht besteht. Überwiegend mineralische Gemische sind verpflichtend einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

### **Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## weitere Informationen

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 in der aktuellen Fassung
- LAGA Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“
- Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V., BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung
- IHK Nord Westfalen, Merkblatt „Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung für Abfallerzeuger“
- verschiedene Mustervorlagen zur Dokumentation sind im Internet zu finden

**Stand: Juni 2022**